

BVGer D-5081/2024 vom 21. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5081_2024_d20240521

FR: TAF D-5081/2024 du 21 mai 2024

IT: TAF D-5081/2024 del 21 maggio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2078/2024 vom 21. Mai 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Dabei entscheidet es in einer Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt und Form Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Die Gesuchstellenden sind durch das Beschwerdeurteil D-2078/2024 vom 21. Mai 2024 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG analog).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten solche, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG; vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 6–9.1).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng und die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 N 1 ff.; NICOLAS VON

D-5081/2024 Seite 5 WERDT in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn die Gesuchstellenden dessen Bestehen behaupten und hinreichend begründen.

E. 2.4

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldigen Gründen nicht möglich war (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1). Im ordentlichen Verfahren verschwiegene Tatsachen können unter den Begriff «nachträglich erfahrene Tatsachen» subsumiert werden und stellen damit ebenfalls einen potentiellen Revisionsgrund nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG dar (vgl. BVGE 2022 I/3 E. 9.5).

E. 3.1

Die Gesuchstellenden rufen in ihrem Revisionsgesuch vom 14. August 2024 respektive 3. September 2024 den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an und bringen vor, die volljährige Gesuchstellerin sei zwangsverheiratet worden, womit eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorliege. Bislang habe sie dies jedoch nicht offenbaren können, da ihr Ehemann gewalttätig sei und sie unter Druck gesetzt habe. Erst nachdem sie und die gemeinsamen Kinder getrennt von ihm untergebracht worden seien, habe sie sich dazu äussern können. Im Falle ihrer Rückkehr in den Heimatstaat drohten ihr und ihren Kindern Gewalt oder gar die Tötung durch den Ehemann und Kindsvater, zumal die heimatlichen Behörden nicht in der Lage seien, sie zu schützen.

E. 3.2

Die Gesuchstellenden machen damit vorbestandene erhebliche Tatsachen im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend. Wie bereits unter E. 2.4 hiervoor dargelegt, vermag der Umstand, dass sie die neu geltend gemachten vorbestandenen Sachverhaltsumstände nicht nachträglich erfahren haben und sie diese bewusst verschwiegen, an ihrer

D-5081/2024 Seite 6 Zulässigkeit im Revisionsverfahren nichts zu ändern (vgl. BVGE 2022 I/3 E. 9.5).

E. 3.3.1

Zu prüfen bleibt, ob sich die Gesuchstellenden bezüglich des Verschweigens der neu geltend gemachten Tatsachen auf entschuldige Gründe berufen können (vgl. Urteil des BVGer E-4818/2022 vom 3. April 2023 E. 4.3).

E. 3.3.2

Die knappe und wenig substantiierte Begründung in ihrer Eingabe vom 3. September 2024, wonach die volljährige Gesuchstellerin erst, nachdem sie und ihre Kinder getrennt vom Ehemann und Kindsvater untergebracht worden seien, über die Zwangsheirat und die Gewalt des Vorgenannten habe berichten können, lässt das verspätete Vorbringen der Asylgründe der Gesuchstellenden nicht als entschuldbar erscheinen. So versicherte sie während ihrer Anhörung wiederholt und unmissverständlich, keine eigenen Asylgründe zu haben. Sie habe den Heimatstaat ausschliesslich wegen der Probleme ihres Ehemannes verlassen. Sein Leben sei in Gefahr gewesen und sie habe «Angst [gehabt], dass man ihn entführt oder umbringt» (vgl. SEM-Akte 1314214- 29/11 F40, F42, F47 und F70). Dass sie zwangsverheiratet worden sei und vom Ehemann respektive Kindsvater eine Gefahr ausgehe, erwähnte sie nicht ansatzweise. Ihr jetziges Vorbringen erscheint denn auch zusätzlich fraglich, nachdem der Ehemann den Heimatstaat bereits Monate vor den Gesuchstellenden verliess. Den Angaben der volljährigen Gesuchstellerin nach, seien sie und die gemeinsamen Kinder bei ihren Eltern verblieben und dem Ehemann und Kindsvater erst «sechs, sieben Monate» später gefolgt (vgl. SEM-Akte 1314214-29/11 F57 ff.). Dass sie sich zu sämtlichen Asylgründen habe äussern können, bestätigte sie sodann ausdrücklich und führte einmal mehr aus, im Falle ihrer Rückkehr nach Aserbaidschan habe sie Angst um ihre Kinder und um ihren Mann, «ich habe nicht Angst um mich selber» (vgl. SEM-Akte 1314214-29/11 F70 ff.). Weshalb sie die nunmehr geltend gemachte Zwangsheirat und die angeblich damit verbundene Bedrohungslage bislang nicht ansatzweise erwähnte, ist weder nachvollziehbar noch wird dieser Umstand im Revisionsverfahren plausibilisiert. Der Erklärungsversuch, sie habe aufgrund des Ehemannes bislang darüber nicht sprechen können, ist nach dem Gesagten nicht geeignet, ihr Aussageverhalten zu erklären, zumal er bei der Anhörung der volljährigen Beschwerdeführerin offensichtlich nicht anwesend war und sie sich somit spätestens in diesem Setting hätte frei äussern können. Darüber hinaus ist den Akten zu entnehmen, dass die Gesuchstellenden seit dem

D-5081/2024 Seite 7 17. April 2024 und somit Wochen vor dem Urteil des BVGer D-2078/2024 vom 21. Mai 2024 getrennt von ihrem Ehemann respektive Vater untergebracht wurden (vgl. SEM-Akte 1314214-46/7 S. 2). Die behauptete Einflussnahme seitens des Vorgenannten scheint spätestens ab diesem Zeitpunkt äusserst fraglich. Darüber hinaus wurde die Familie insbesondere im ordentlichen Asylverfahren – nebst einer kundigen Rechtsvertretung – engmaschig durch Fachpersonal der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) betreut (vgl. SEM-Akte 1314214- 38/8, 40/5 und Beschwerdebeilage 4). Entgegen den knappen Vorbringen im Revisionsverfahren ist somit davon auszugehen, dass es den Gesuchstellenden durchaus möglich und zumutbar war, ihre nunmehr geltend gemachten Asylgründe bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren geltend zu machen. Der Umstand, dass ihr Ehemann respektive der Kindsvater ebenfalls Partei in vorgenanntem Verfahren war, vermag daran nichts zu ändern, zumal die Gesuchstellenden durch einen im Asylverfahren kundigen Rechtsvertreter vertreten waren und sie ohne weiteres die Trennung des Verfahrens hätten beantragen können. An dieser Einschätzung vermögen denn auch die im Revisionsverfahren neu zu den Akten gereichten Beweismittel nichts zu ändern, zumal diese (mehrheitlich) lediglich den im Urteilszeitpunkt bereits bekannten Sachverhalt wiedergeben. Insgesamt haben die Gesuchstellenden somit nichts dargelegt, was das Verschweigen ihrer angeblichen Asylgründe als entschuldbar einzustufen vermag.

E. 3.4

Nach dem Gesagten hätten die Gesuchstellenden die nunmehr vorgebrachten Fluchtgründe bereits im ordentlichen Verfahren vorbringen können und müssen. Die Vorbringen sind folglich aus revisionsrechtlicher Sicht als verspätet im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten.

E. 4

Vorbringen, die revisionsrechtlich als verspätet zu qualifizieren sind, können unter engen Voraussetzungen und beschränkt auf den Wegweisungsvollzugspunkt dennoch zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass eine Verfolgung oder unmenschliche Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis besteht. Dabei genügt es praxismässig nicht, eine solche Konstellation lediglich zu behaupten, sondern die gesuchstellende Person muss die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr vielmehr schlüssig nachweisen (vgl. BVGE

D-5081/2024 Seite 8 2021 VI/4, mit Verweis auf Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9). Vorliegend haben die Gesuchstellenden keine offensichtlichen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse nachgewiesen.

E. 5

Im Ergebnis haben die Gesuchstellenden keine revisionsrechtlich zugelassenen Gründe dargetan. Auf das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-2078/2024 vom 21. Mai 2024 ist folglich in einer Besetzung von drei Richtern beziehungsweise Richterinnen nicht einzutreten (vgl. BVGE 2021 VI/4).

E. 6

Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Revisionsverfahren abgeschlossen, womit der Antrag, dem Revisionsgesuch sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, gegenstandslos geworden ist. Der angeordnete Vollzugsstopp fällt dahin.

E. 7.1

Die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und amtliche Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG sind abzuweisen, da das Revisionsgesuch unter Hinweis auf die obigen Erwägungen als aussichtslos zu erachten ist.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2'000.– den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5081/2024 Seite 9